

Kreis Gütersloh
 Abt. Straßenverkehr
 Herzebrocker Straße 140
 33324 Gütersloh

Telefon ☎ 05241 / 85-1268 / 1269
 Fax: 05241 / 85-31268 / 31269
 E-Mail: Verkehrssicherung@kreis-guetersloh.de

Handwerkerparkausweis

(Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung für Werkstatt und Servicefahrzeuge)

1. Antragsteller:				
Firmenname / Antragsteller				
Straße und Hausnummer		PLZ:	Ort:	
Telefonnummer oder Mobilnummer:		E-Mail:		
<input type="checkbox"/> Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (Bitte eine Kopie der Handwerkskarte beifügen) Bezeichnung/Art:		<input type="checkbox"/> Handwerksähnlicher Betrieb (Bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung beifügen) Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten:		
2. Fahrzeug(e): (maximal 5)				
Beantragt werden:		<input type="checkbox"/> Ein Einzelparkausweis pro Fahrzeug	<input type="checkbox"/> Wechsel-Parkausweise für alle Fahrzeuge, Anzahl (max. 5) _____	
KFZ-Kennzeichen: (Der Parkausweis darf nur für Werkstattfahrzeuge genutzt werden, die mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift versehen sind). Bitte entsprechende Fahrzeugfotos beifügen, aus denen sowohl das jeweilige Kennzeichen als auch die Beschriftung des Fahrzeuges ersichtlich ist.				
GT-	GT-	GT-	GT-	GT-
3. Geltungsbereich:				
<input type="checkbox"/> <u>Kreis Gütersloh</u>		<input type="checkbox"/> <u>Regierungsbezirk Detmold</u> (Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn)		<input type="checkbox"/> <u>NRW</u> (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düssel- dorf, Köln und Münster)
4. Gültigkeit: Gültigkeit des Handwerkerparkausweises ein Jahr				
Der Handwerkerparkausweis soll gültig sein:		<input type="checkbox"/> zum frühestmöglichen Zeitpunkt	<input type="checkbox"/> ab dem: _____	

Ort und Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung ([siehe Dokument Antragsberechtigte Betriebe](#))
- Es dürfen in einem Handwerkerparkausweis maximal fünf Fahrzeuge eingetragen werden, wobei der Handwerkerparkausweis nur im Original in einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Handwerkerparkausweis erforderlich.
- Bei allen Fahrzeugen muss es sich um Service- oder Werkstattfahrzeuge handeln, die geeignet sind, großes und schwere Gerät oder umfangreiches Material zu transportieren. Es werden Fahrzeuge anerkannt, die eine feste Ausstattung (Ein- oder Umbauten) aufweisen (z. B. Bullis, Kastenwagen). Personenkraftwagen (PKW) und Privatfahrzeuge sind von einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen. Im Zweifel und auf Verlangen ist der Behörde das Fahrzeug vorzuführen.
- Der Parkausweis darf nur im Rahmen von Reparatur- und Montagearbeiten genutzt werden und berechtigt nicht zum Parken am Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN-A4) auf beiden Fahrzeuglängsseiten versehen sein.
- Der Ausweis gilt nicht für das Parken/Halten auf Gehwegen oder im absoluten Halteverbot.
- Der Parkausweis gilt nicht in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen. Das Parken in Fußgängerzonen ist ebenfalls nicht erlaubt. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Parken im absoluten Haltverbot (Zeichen 283 StVO) und außerhalb der gekennzeichneten Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ➡ Kopie der Handwerkskarte bei Handwerksbetrieben
- ➡ Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- ➡ Kopien der Fahrzeugscheine bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil 1 zu vorgenannten Fahrzeugen
- ➡ Fotos der Fahrzeuge; auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind